

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. zum 47. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 25. April 2010 – 4. Sonntag der Osterzeit. — Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2009. — Kurs Leiten – Planen – Arbeiten im Team. — Studium der Religionspädagogik – Ausbildung zur Gemeindefereferentin/zum Gemeindefereferenten. — Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Freiburg. — Errichtung der „Theresienkrankenhaus und St. Hedwig-Klinik Förderstiftung des Ordens der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul“ (Kirchliche Stiftung des privaten Rechts).

Verlautbarung des Papstes

Nr. 267

Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. zum 47. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 25. April 2010 – 4. Sonntag der Osterzeit

Thema: *Das Zeugnis weckt Berufungen.*

Verehrte Mitbrüder im Bischofs- und im Priesteramt, liebe Brüder und Schwestern!

Der 47. Weltgebetstag um geistliche Berufungen, der am 25. April 2010, dem 4. Sonntag der Osterzeit – dem Sonntag des „Guten Hirten“ – gefeiert wird, gibt mir Gelegenheit, ein Thema zum Nachdenken zu unterbreiten, das sich gut in das Priesterjahr einfügt: *Das Zeugnis weckt Berufungen*. Ob Bemühungen in der Berufungspastoral Früchte zeitigen, hängt in der Tat zuallererst von Gottes gnädigem Handeln ab. Die pastorale Erfahrung zeigt jedoch, dass auch die Qualität und der Reichtum des persönlichen und des gemeinschaftlichen Zeugnisses derer, die im Priesteramt und im geweihten Leben bereits auf den Ruf des Herrn geantwortet haben, zur Fruchtbarkeit beitragen; denn ihr Zeugnis kann in anderen den Wunsch wecken, ebenso großzügig dem Ruf Christi zu entsprechen. Es besteht also ein enger Zusammenhang mit dem Leben und der Sendung der Priester und gottgeweihten Männer und Frauen. Ich möchte daher alle einladen, die der Herr zur Arbeit in seinen Weinberg gerufen hat, gerade jetzt im Priesterjahr, das ich anlässlich des 150. Todestages des heiligen Johannes Maria Vianney ausgerufen habe, ihre Antwort in Treue zu erneuern. Der Pfarrer von Ars ist ein stets zeitgemäßes Vorbild für alle Priester und Pfarrer.

Schon im Alten Testament waren sich die Propheten bewusst, dass sie dazu berufen sind, mit ihrem Leben zu bezeugen, was sie verkündigen, und dafür auch Unver-

ständnis, Ablehnung und Verfolgung zu ertragen. Die ihnen von Gott anvertraute Aufgabe nahm ihre ganze Existenz in Anspruch wie ein „brennendes Feuer“ im Herzen, das man nicht zu löschen vermag (vgl. *Jer 20,9*). So waren sie bereit, dem Herrn nicht nur ihre Stimme zu schenken, sondern alles, was zu ihrem Leben gehörte.

In der Fülle der Zeit bezeugt Jesus, der Gesandte des Vaters (vgl. *Joh 5,36*), durch seine Sendung die Liebe Gottes zu allen Menschen, ohne Unterschied und mit besonderer Sorge um die Letzten, die Sünder, die Ausgegrenzten, die Armen. Er ist der erhabenste Zeuge für Gott und seinen Willen, alle Menschen zu retten. Beim Anbruch dieser neuen Zeit bezeugt Johannes der Täufer durch ein Leben, das ganz darauf ausgerichtet ist, Christus den Weg zu bereiten, dass sich im Sohn Marias von Nazaret Gottes Verheißung erfüllt. Als er ihn zum Jordan kommen sieht, wo er taufte, verweist er seine Jünger auf ihn als „das Lamm Gottes, das die Sünde der Welt hinwegnimmt“ (*Joh 1,29*). Sein Zeugnis trägt reiche Frucht: Zwei seiner Jünger „hörten, was er sagte, und folgten Jesus“ (*Joh 1,37*).

Auch die Berufung des Petrus nimmt gemäß der Schilderung des Evangelisten Johannes ihren Weg über das Zeugnis seines Bruders Andreas. Nachdem dieser dem Meister begegnet und seiner Einladung, bei ihm zu bleiben, gefolgt ist, verspürt er das Bedürfnis, sofort seinem Bruder mitzuteilen, was er entdeckt hatte, als er beim Herrn „geblieben ist“: „Wir haben den Messias gefunden. Messias heißt übersetzt: der Gesalbte (Christus). Und er führte ihn zu Jesus“ (*Joh 1,41-42*). Ebenso verhielt es sich mit Natanaël – Bartholomäus – dank des Zeugnisses eines anderen Jüngers, Philippus, der ihm freudig seine große Entdeckung mitteilte: „Wir haben den gefunden, über den Mose im Gesetz und auch die Propheten geschrieben haben: Jesus aus Nazaret, den Sohn Josefs“ (*Joh 1,45*). Die völlig freie Initiative Gottes trifft auf die Verantwortung der Menschen und bewirkt, dass jene, die seine Einladung annehmen, durch ihr Zeugnis wiederum zu Werkzeugen des göttlichen Rufs werden. Das geschieht auch heute in der Kirche: Gott bedient sich des Zeugnisses der Priester,

die ihrer Sendung treu sind, um neue Berufungen zum Priestertum und zum geweihten Leben im Dienst des Gottesvolkes zu wecken. Aus diesem Grund möchte ich drei Aspekte des priesterlichen Lebens ins Gedächtnis rufen, die mir für ein wirksames Zeugnis des Priesters wesentlich erscheinen.

Das grundlegende und charakteristische Element jeder Berufung zum Priestertum und zum geweihten Leben ist die Freundschaft mit Christus. Jesus lebte in ständiger Einheit mit dem Vater. Das weckte auch in den Jüngern den Wunsch, dieselbe Erfahrung machen zu dürfen und von ihm zu lernen, in ständiger Gemeinschaft und in immerwährendem Dialog mit Gott zu leben. Wenn der Priester ein „Mann Gottes“ ist, der Gott gehört und der anderen hilft, Gott kennen und lieben zu lernen, muss er eine tiefe Verbindung mit Gott pflegen, in seiner Liebe verweilen und dem Hören auf sein Wort Raum geben. Das Gebet ist das wichtigste Zeugnis, das Berufungen weckt. Ebenso wie der Apostel Andreas, der seinem Bruder mitteilt, dass er den Meister kennen gelernt hat, muss derjenige, der Jünger und Zeuge Christi sein will, ihn persönlich „gesehen“ und kennen gelernt haben; er muss gelernt haben, ihn zu lieben und bei ihm zu sein.

Ein weiterer Aspekt des Weihepriestertums und des geweihten Lebens ist die vollständige Hingabe seiner selbst an Gott. Der Apostel Johannes schreibt: „Daran haben wir die Liebe erkannt, dass er sein Leben für uns hingegeben hat. So müssen auch wir für die Brüder das Leben hingeben“ (1 Joh 3,16). Mit diesen Worten lädt er die Jünger ein, in die Logik Jesu einzutreten, der in seinem ganzen Leben den Willen des Vaters bis zur äußersten Selbsthingabe am Kreuz erfüllt hat. Hier offenbart sich die Barmherzigkeit Gottes in ihrer ganzen Fülle: barmherzige Liebe, die die Finsternis des Bösen, der Sünde und des Todes überwunden hat. Das Bild, wie Jesus beim Letzten Abendmahl vom Tisch aufsteht, sein Gewand ablegt, sich mit einem Leinentuch umgürtet und sich niederbeugt, um den Aposteln die Füße zu waschen, bringt den Dienst und die Hingabe zum Ausdruck, die er sein ganzes Leben hindurch im Gehorsam gegenüber dem Willen des Vaters gezeigt hat (vgl. Joh 13,3-15). In der Nachfolge Jesu muss jeder, der zu einem Leben besonderer Weihe berufen ist, sich bemühen, Zeuge für die völlige Selbsthingabe an Gott zu werden. Von da kommt die Fähigkeit, sich in voller, beständiger und treuer Hingabe für jene einzusetzen, die die Vorsehung ihrem Hirtendienst anvertraut hat, und mit Freude Wegbegleiter vieler Brüder und Schwestern zu werden, damit sie sich für die Begegnung mit Christus öffnen und sein Wort zum Licht auf ihrem Weg wird. Die Geschichte einer jeden Berufung ist fast immer mit dem Zeugnis eines Priesters verbunden, der mit Freude seine Selbsthingabe an die Brüder und Schwestern um des Himmelreiches willen lebt. Die Nähe und das Wort eines Priesters können nämlich Fragen aufkommen lassen und auch endgültige Entscheidungen herbeiführen (vgl. Johannes Paul II.,

Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Pastores dabo vobis*, 39).

Ein dritter Aspekt, der Priester und gottgeweihte Männer und Frauen unbedingt auszeichnen sollte, ist schließlich das Leben in Gemeinschaft. Jesus hat die tiefe Gemeinschaft in der Liebe zum Merkmal derer erklärt, die seine Jünger sein wollen: „Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt“ (Joh 13,35). Insbesondere der Priester muss ein Gemeinschaftsmensch sein, der allen Menschen gegenüber offen ist und die ganze Herde, die ihm der Herr in seiner Güte anvertraut hat, auf dem Weg zusammenhalten kann. Er muss helfen, Spaltungen zu überwinden, Risse zu heilen, Unverständnis und Gegensätze auszugleichen, Kränkungen zu vergeben. Bei meiner Begegnung mit dem Klerus von Aosta im Juli 2005 habe ich gesagt, dass die Jugendlichen, wenn sie isolierte und traurige Priester sehen, bestimmt nicht dazu ermutigt werden, diesem Beispiel zu folgen. Sie werden unsicher, wenn sie den Eindruck bekommen, dass dies die Zukunft eines Priesters ist. Daher ist es wichtig, ein Leben in Gemeinschaft zu führen, das ihnen zeigt, wie schön es ist, Priester zu sein. Dann wird der Jugendliche sagen: „Das kann auch für mich eine Zukunft sein, so kann man leben“ (*Ansprache in der Pfarrkirche von Introd/Aostatal*, 25. Juli 2005). Das Zweite Vatikanische Konzil hebt in Bezug auf das Zeugnis, das Berufungen weckt, das Beispiel der Liebe und der brüderlichen Gemeinschaft in der Arbeit hervor, das die Priester geben müssen (vgl. Dekret *Optatum totius*, 2).

Ich möchte in Erinnerung rufen, was mein verehrter Vorgänger Johannes Paul II. schrieb: „Das Leben der Priester, ihre bedingungslose Hingabe an Gottes Herde, ihr Zeugnis des liebevollen Dienstes für den Herrn und seine Kirche – ein Zeugnis, das gekennzeichnet ist von der Annahme des in der Hoffnung und österlichen Freude getragenen Kreuzes –, ihre brüderliche Eintracht und ihr Eifer für die Evangelisierung der Welt sind der wichtigste und überzeugendste Faktor für die Fruchtbarkeit ihrer Berufung“ (*Pastores dabo vobis*, 41). Man könnte sagen, dass Berufungen zum Priestertum aus dem Kontakt mit Priestern geboren werden, gleichsam wie ein kostbares Erbe, das durch das Wort, durch das Beispiel und durch das ganze Leben weitergegeben wird.

Das gilt auch für das geweihte Leben. Die Existenz der gottgeweihten Männer und Frauen selbst spricht von der Liebe Christi, wenn sie ihm in völliger Treue zum Evangelium nachfolgen und sich seine Urteils- und Verhaltenskriterien in Freude zu eigen machen. Sie werden zum „Zeichen des Widerspruchs“ für die Welt, deren Logik oft vom Materialismus, vom Egoismus und vom Individualismus geprägt ist. Wenn sie sich von Gott ergreifen lassen und sich selbst zurücknehmen, wecken ihre Treue und die Kraft ihres Zeugnisses auch weiterhin im Herzen vieler Jugendlicher den Wunsch, ihrerseits Christus für

immer und mit großherziger Ganzhingabe zu folgen. Den keuschen, armen und gehorsamen Christus nachzuahmen und sich mit ihm zu identifizieren – das ist das Ideal des geweihten Lebens, ein Zeugnis für den absoluten Primat Gottes im Leben und in der Geschichte der Menschen.

Jeder Priester und alle gottgeweihten Männer und Frauen, die ihrer Berufung treu sind, geben diese Freude, Christus zu dienen, an andere weiter und laden alle Christen ein, auf die allgemeine Berufung zur Heiligkeit zu antworten. Um die besonderen Berufungen zum Priesteramt und zum geweihten Leben zu fördern und die Berufungspastoral stärker und nachhaltiger zu machen, ist daher das Vorbild jener unverzichtbar, die bereits „ja“ gesagt haben zu Gott und zu dem Plan, den er für jeden Menschen hat. Das persönliche Zeugnis, das aus konkreten Lebensentscheidungen besteht, wird die Jugendlichen ermutigen, ihrerseits anspruchsvolle Entscheidungen über die eigene Zukunft zu treffen. Um ihnen zu helfen, ist jene Kunst der Begegnung und des Dialogs notwendig, die in der Lage ist, sie zu erleuchten und zu begleiten, vor allem durch das Beispiel der als Berufung gelebten Existenz. So hat es der Pfarrer von Ars gemacht: Stets in Kontakt mit den Angehörigen seiner Pfarrgemeinde lehrte er „vor allem mit dem Zeugnis seines Lebens. Durch sein Vorbild lernten die Gläubigen zu beten“ (*Schreiben zum Beginn des Priesterjahres*, 16. Juni 2009).

Möge dieser Weltgebetstag vielen Jugendlichen erneut eine wertvolle Gelegenheit bieten, über die eigene Berufung nachzudenken und sie mit Einfachheit, Treue und völliger Bereitschaft anzunehmen. Die Jungfrau Maria, die Mutter der Kirche, bewahre im Herzen aller, die der Herr in seine besondere Nachfolge ruft, jeden noch so kleinen Keim der Berufung und lasse ihn zu einem kräftigen Baum werden, reich an Früchten zum Wohl der Kirche und der gesamten Menschheit. Dafür bete ich und erteile allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 13. November 2009

Benedictus PP XVI

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 268

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2009

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 10. Dezember 2009 Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) beschlossen.

Sie betreffen folgende Angelegenheiten:

- A. Sonderregelung zur außerordentlichen Kündigung (JobPerspektive nach § 16e SGB II)
- B. Überarbeitung des Abschnitts III der Anlage 1 zu den AVR
- C. Klarstellung des Beschlusses der Bundeskommission vom 19. Juni 2008 und redaktionelle Anpassungen an diesen Beschluss in den AVR
- D. Anpassung der Vergütungsgruppenzulage in Buchstabe A der Anmerkungen der Anlage 2b zu den AVR an den Beschluss der Bundeskommission vom 19. Juni 2008
- E. Überarbeitung der Arbeitszeitregelung

Der vollständige Wortlaut dieser Beschlüsse wird am 3. Mai 2010 in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht.

Die Beschlüsse werden hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 24. März 2010

✠ Robert Zollitsch
Erzbischof

Nr. 269

Kurs Leiten – Planen – Arbeiten im Team

Der Kurs (November 2010 bis Januar 2012) vermittelt Schlüsselqualifikationen für Leitungs- und Führungsaufgaben in der Kirche.

Kursinhalte:

Pfarrerei und Seelsorgeeinheit als lernende Organisation / Leiten und Führen in der Pastoral / Leitbildarbeit und Pastorale Planung / Teamentwicklung und Teamarbeit / Personalentwicklung und Mitarbeiterführung / Umgang mit Konflikten.

Der Kurs umfasst einen Einführungstag und 20 Seminartage verteilt auf vier Kurseinheiten, ein Praxisfeld und 10 Gruppensupervisionen (je drei Zeitstunden).

Der Kurs findet in Freiburg statt. Weitere Informationen: www.ipb-freiburg.de/index.php?id=49

Termine: 11. November 2010 / 24. bis 28. Januar 2011 / 4. bis 8. April 2011 / 17. bis 21. Oktober 2011 / 23. bis 27. Januar 2012

Voraussetzung:

Mindestens fünf Jahre pastorale Tätigkeit, Teilnahme an allen Kurseinheiten und Supervisionen.

Teilnehmerkreis:

Priester, Diakone, Pastoralreferenten/innen, Gemeindeferenten/innen, Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die Leitungsverantwortung tragen.

Kursleitung:

Wolfgang Oswald, Referatsleiter, Supervisor (DGSv), Organisationsberater

Christel Rosenberger-Balz, Diplom-Volkswirtin, Zusatzausbildung zur systemischen Organisationsberaterin (IFS, Heidelberg), Lehrbeauftragte der Universität Freiburg

Jürgen Sehrig, Dipl.-Sozialarbeiter (FH), Supervisor (DGSv), Gesprächstherapeut/Lehrsupervisor (GwG), Organisationsentwickler und Mediator u. a.

Verbindliche Anmeldung bis zum 14. Mai 2010 per E-Mail, Fax oder schriftlich an das Institut für Pastorale Bildung, Karl Rahner Haus, Referat Leiten-Planen-Entwickeln, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 40 / - 2 41, Fax: 0761/1 20 40 - 52 40, organisationsberatung@ipb-freiburg.de.

Nr. 270

Studium der Religionspädagogik – Ausbildung zur Gemeindeferentin/zum Gemeindeferenten

Gesucht werden Frauen und Männer, die hauptberuflich

- am Aufbau lebendiger Gemeinde/Kirche mitwirken
- den Glauben mit anderen teilen
- Menschen für ehrenamtliche Dienste befähigen
- sich vielfältigen Herausforderungen in Seelsorgeeinheit und Schule stellen möchten.

Persönliche Voraussetzungen sind:

- Menschliche Reife
- Intellektuelles Vermögen
- Kommunikative Fähigkeiten
- Psychische und physische Belastbarkeit
- Lebensbezogene Spiritualität.

Die Schwerpunkte in Studium und Ausbildung:

- Fachwissen (Theologie und Humanwissenschaften)
- Berufspraxis
- Spiritualität
- Persönlichkeitsbildung.

Studieneinrichtungen/Ausbildungswege:

- **Fachakademie Freiburg, Tel.: (07 61) 8 85 01 - 23, www.m-r-h.de** (Voraussetzungen: Mittlere Reife und abgeschlossene Berufsausbildung oder Abitur und ein Jahr praktische Tätigkeit; Mindestalter 20 Jahre, Höchstalter i. d. R. 35 Jahre)
- **Katholische Fachhochschule Mainz, Tel.: (0 61 31) 2 89 44 25, www.kfh-mainz.de** (Voraussetzungen: Abitur, Fachhochschulreife und ein Jahr praktische Tätigkeit oder eine abgeschlossene Berufsausbildung)
Die Ausbildung dieser beiden Vollzeitstudiengänge umfasst vier Jahre:
 - Sechsemestrige Studienphase (jeweils beginnend mit dem Wintersemester)
 - Berufspraktisches Jahr in Seelsorgeeinheit und Schule
- **Praxisbegleitende Ausbildung** (Mindestalter 35 Jahre; Informationen über weitere Voraussetzungen bei Herrn Richard Hilpert, Tel.: 07 61 / 12 04 04 11, richard.hilpert@studienbegleitung-freiburg.de)

Interessenten/innen setzen sich zur Information und Beratung in Verbindung mit der Diözesanstelle für Berufe der Kirche, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 2 11 12 70, sr.birgit-maria@dein-weg-bewegt.de.

Bewerbungen sind bis **31. Mai 2010** schriftlich an die gewünschte Ausbildungsstätte einzureichen. Im Rahmen der Bewerbung ist eine *diözesane Studienempfehlung* notwendig. Informationen hierüber erhalten Sie ebenfalls von Herrn Richard Hilpert, Tel.: (07 61) 12 04 04 11, richard.hilpert@studienbegleitung-freiburg.de.

Nr. 271

Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Freiburg

Termin: 23./24. April 2010

Ort: Margarete-Ruckmich-Haus
Charlottenburger Straße 18, 79114 Freiburg

Tagesordnung

Freitag, den 23. April 2010 (Beginn: 15:30 Uhr)

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Geistlicher Impuls
3. Regularien
4. Grußworte
5. Erste Analysen und Perspektiven zur PGR-Wahl
6. Im Dialog mit unserem Erzbischof

Samstag, den 24. April 2010 (Beginn: 9:00 Uhr)

7. Anträge
8. Rückblick – Menschen, Ausschüsse und Projekte
9. Ausblick – Informationen, Perspektiven und Weichenstellungen
10. Verschiedenes

Die Sitzung ist öffentlich.

Nr. 272

Errichtung der „Theresienkrankenhaus und St. Hedwig-Klinik Förderstiftung des Ordens der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul“ (Kirchliche Stiftung des privaten Rechts)

Durch Stiftungsgeschäft vom 18. November 2009 hat der Orden der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul die „Theresienkrankenhaus und St. Hedwig-Klinik Förderstiftung des Ordens der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul“ als rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Freiburg errichtet.

Diese Stiftung wurde durch Verfügung des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg vom 21. De-

zember 2009 nach staatlichem Recht und durch Verfügung des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg vom 15. Januar 2010 kirchlich anerkannt.

Die Satzung der Stiftung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Theresienkrankenhaus und St. Hedwig-Klinik Förderstiftung des Ordens der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul“.
2. Sie ist rechtsfähige, kirchliche Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Freiburg.

§ 2

Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

1. Der Orden der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul betreibt selbst oder durch Tochter- bzw. Beteiligungsgesellschaften als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche soziale Einrichtungen u. a. des Gesundheitswesens. So ist die Theresienkrankenhaus und St. Hedwig-Klinik gGmbH Mannheim, deren Geschäftsanteile der Orden zu 90 % hält, Trägerin des Theresienkrankenhauses und der St. Hedwig-Klinik.
2. Stiftungszweck ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie mildtätige, kirchliche und gemeinnützige Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Mittelbeschaffung und Weitergabe an gemeinnützige Körperschaften i. S. d. Abs. 1, die diesen Zweck erfüllen. Der Stiftung bleibt die Förderung weiterer sozialer und caritativer Aufgaben in Kirche und Gesellschaft vorbehalten.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Unterstützung der Theresienkrankenhaus und St. Hedwig-Klinik gGmbH,
 - b) Beschaffung von Mitteln zur finanziellen und ideellen Unterstützung des Apostolates und der Seelsorge des „Orden der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul“ in Freiburg.

Dies umfasst beispielsweise die Unterstützung der Finanzierung der caritativen, sozialen und missionarischen Tätigkeiten des „Orden der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul“ in Freiburg (Körperschaft des öffentlichen Rechts).
4. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist eine Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

5. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

§ 3

Vermögen der Stiftung

1. Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 100.000,00 EUR in bar.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen.
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 4

Mittelverwendung

1. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen).
2. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

§ 6

Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Personen. Er wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.
2. Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der Mitglieder der ausgeschiedenen Personen.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer seiner Amtszeit. Die Position des Vorstandsvorsitzenden wird grundsätzlich von einem Mitglied der Ordensgemeinschaft ausgeübt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Auf Beschluss des Stiftungsrates kann ihnen eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG und der Ersatz der baren Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, vergütet werden. Darüber hinaus kann für besondere Tätigkeiten ein Entgelt bezahlt werden.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines der Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.
3. Der Vorstand hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

§ 8

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden – bei einer Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand beschließt, außer in den Fällen des § 12, mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand kann einen Beschluss auch schriftlich, in Textform, im Umlaufverfahren oder telefonisch fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.

- Über die in der Sitzung des Vorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 9

Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

- Der Stiftungsrat besteht aus höchstens fünf entscheidungsbefugten Mitgliedern. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
- Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Orden der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul bestimmt.
- Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung ihrer Positionen im Amt.
- Mitglieder des Stiftungsrates können nur aus wichtigem Grund von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden.
- Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus, so bestimmt der Orden ein neues Mitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG und der Ersatz der baren Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, vergütet werden. Darüber hinaus kann für besondere Tätigkeiten ein Entgelt bezahlt werden.
- Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann auch die Vertretung des Stiftungsrates gegenüber dem Vorstand regeln.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrates

- Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt. Insbesondere ist er für die Genehmigung der Verwendung der Mittel der Stiftung, gemäß Vorschlag des Vorstandes, verantwortlich.

- Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für
 - die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - die Wahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - die Wahl eines etwaigen Abschlussprüfers.

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen der Satzung bleiben unberührt.

- Der Stiftungsrat ist ermächtigt, dem Vorstand insgesamt oder einzelnen seiner Mitglieder im Einzelfall Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB zu erteilen.

§ 11

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dieses verlangen; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
- Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- Der Stiftungsrat beschließt, außer in den Fällen des § 12, mit einer Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch schriftlich, in Textform, im Umlaufverfahren oder telefonisch fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 12

Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung

- Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach Stif-

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 10 · 31. März 2010

terwillen erforderlich sind. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder gefassten Beschluss des Vorstandes und des Stiftungsrates. Das Erfordernis kirchlicher Genehmigung bleibt unberührt.

2. Änderung des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist.

Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und 4/5 der Mitglieder des Stiftungsrates. Das Erfordernis kirchlicher Genehmigung bleibt unberührt.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 14 Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an den „Orden der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul“, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in Freiburg.

Das übernommene Stiftungsvermögen (mit Ausnahme des Dotationskapitals) ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, wie sie in § 2 dieser Satzung festgelegt sind.

§ 15 Kirchliche Aufsicht

1. Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg. Auf die Stiftung finden die stiftungsrechtlichen Regelungen der Erzdiözese Freiburg Anwendung.
2. Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:
 - a) Satzungsänderungen, Änderungen des Satzungszweckes und Aufhebung der Stiftung.
 - b) Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in den Vorstand.
3. Dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Stiftungsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
4. Sofern die Stiftung Arbeitsverhältnisse begründet, wendet sie die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Diözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Sie schließt mit ihren angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ ab.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag der Zustellung der Anerkennungs-urkunde in Kraft.